

Hausordnung der TSA Kita Seidnitz

Die Regeln der Hausordnung der TSA Kita Seidnitz und der allg. Hausordnung der TSA gemäß § 3 des TSA Betreuungsvertrages, sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt für alle Personen die sich im Objekt aufhalten und für die Personen, mit denen ein Vertrag zur Betreuung eines Kindes geschlossen wurde.

1. Öffnungszeiten der Kita

Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags von 06:00 – 17:00 für die Betreuung der Kinder geöffnet.
Die Kinder sind spätestens bis 17:00 Uhr abzuholen.

2. Mehrbetreuung / Betreuungsumfang

Für Kinder die nach der festgelegten Schließzeit 17:00 Uhr sich noch in Betreuung befinden, wird ein Mehrbetreuungsbetrag von 25,00 € erhoben und ist bar in der Kita zu entrichten.

Wird der Betreuungsumfang gemäß dem geschlossenen Betreuungsvertrag überschritten, wird ein Mehrbetreuungsbetrag für jede angebrochene Stunde nach Überschreitung des Betreuungsumfanges, in Höhe von 5,00 € erhoben und ist bar in der Kita zu entrichten.

3. Die Tagesverpflegungsentgelte sind an den Vertragspartner (TSA) zu zahlen.

Die Tagesverpflegung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages sowie der aktuellen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Der Verpflegungsvertrag wird mit dem Betreuungsvertrag geschlossen.

Die Tagesverpflegung über die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich ab dem 1. Lebensjahr und nach der Umstellung von der häuslichen Ernährung über das Angebot der Einrichtung. Für die Verpflegung von Kindern unter bis zum 1. Lebensjahr, müssen der Kindertageseinrichtung die Verpflegungsbestandteile vom Elternhaus erbracht werden. Ein Haftungsausschluss ist von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen und zu unterschreiben.

4. Abmeldung von der Tagesverpflegung ist bis 08:30 von den Personensorgeberechtigten, über das vom Träger verfügbare online Essenabmeldeportal vorzunehmen. Die Abmeldung kann für 1 Tag oder für mehrere Tage z.B. bei Krankheit oder Urlaub des Kindes erfolgen. Eine Abmeldung nach 08:30 Uhr ist nicht möglich.

Bei Nichtabmeldung des Kindes bis 08:30 Uhr, ist das Kind zur Essenteilnahme gemeldet, für den Tag kalkuliert und wird für die Berechnung an der Tagesverpflegung zu Grunde gelegt. Daraus resultiert, dass auch die nicht in Anspruch genommene Tagesverpflegung, an die Thüringer Sozialakademie gGmbH als Vertragspartner, zu zahlen ist. Eine Abholung oder Übergabe der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung, ist auf Grund der Lebensmittelhygienevorschriften grundsätzlich nicht möglich.

5. Erkrankungen, entschuldigte / unentschuldigte Fehlzeiten der Kinder und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens sind, unabhängig der Abmeldung von der Tagesverpflegung, der Einrichtung zu melden.

Gemäß dem Infektionsschutzgesetz und gemäß der Empfehlung des Gesundheitsamtes Dresden ist für Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder der Verdacht besteht, der Besuch der Kita untersagt. In dem Fall hat die Kita das Recht, den Besuch des Kindes zu untersagen und zur Klärung auf einen Arzt zu verweisen. Die Kita ist unverzüglich über eine vorliegende Infektionskrankheit zu informieren. Dazu zählen auch Mergen-Darminfektionen. Bei der Wiederaufnahme bedarf es der ärztlichen Zustimmung, laut Wiedenzulassungsverordnung des Gesundheitsamtes. Bitte beachten Sie die Aushänge der Hausleitung.

Die Personensorgeberechtigten sind bei der morgendlichen Übergabe ihres Kindes verpflichtet, den pädagogischen Fachkräften über das gesundheitliche Befinden ihres Kindes Auskunft, zum Schutz der anderen Kinder sowie des Personals zu erteilen.

6. Gesundheitliche Wohlergehen eines Kindes ist Voraussetzung zum Lernen. Daher kann die Annahme eines Kindes, bei ausgeprägten Symptomen der oberen Luftwege wie starker Husten und oder Schnupfen, allgemeines Unwohlsein, Symptome / Beschwerden auch ohne Fieber, von den pädagogischen Fachkräften verweigert werden.

Bei einer Körpertemperatur ab 38 °C oder bei allg. Unwohlsein auch unter 38° C Körpertemperatur, dürfen die Kinder zum Schutz der eigenen Gesundheit, aber auch zum Schutz dritter die Kindertageseinrichtung nicht besuchen bzw. sind die Kinder unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

7. Unentschuldigtes Fernbleiben eines Kindes von der Kita, kann zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen.

8. Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht.

Bei Kindern mit einer ärztlich attestierten chronischen Erkrankung wird eine Medikation, mit vorheriger Absprache mit der Hausleitung, sowie nach einer Bevollmächtigung und Einweisung von mind. 2 pädagogischen Fachkräften durch die Personensorgeberechtigten, in der Kindertageseinrichtung verabreicht. Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin mit der Hausleitung, damit Ihnen die benötigten Unterlagen für eine Medikationsverabreichung in der Kindertageseinrichtung ausgehändigt werden können.

9. Die Betreuung des Kindes und die somit sich daraus übertragene Aufsicht- und Fürsorgepflicht der Kindertageseinrichtung gegenüber dem Kind, beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder deren beauftragte Personen, an die zuständige oder diensthabende pädagogische Fachkraft der Kindereinrichtung. Die Betreuung Fürsorge- und Aufsichtspflicht endet mit dem Abholen und der persönlichen Übergabe des Kindes durch die diensthabende pädagogische Fachkraft an die Personensorgeberechtigten. Bei Abholung des Kindes von Nichtpersonensorgeberechtigten ist eine schriftliche Vollmacht / Erlaubnis zur Abholung des Kindes zuzulegen. Die Vollmacht muss folgende Angaben enthalten: Name und Vorname der Bevollmächtigten Person und die Benennung des Zeitraumes, für den die Vollmacht seine Gültigkeit hat, Datum und handschriftliche Unterschrift der Personensorgeberechtigten. Die Bevollmächtigte Person muss gesundheitlich, geistig und körperlich in der Lage sein, das Kind in Aufsicht und Fürsorge zu übernehmen. Ein Ausweisdokument zur Identifizierung der abholenden Person ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

10. Wichtige Informationen wie Änderung der Anschrift, Änderung der Kontaktdaten, Änderung des Betreuungsvertrages/ Umfanges die das Kind und die Personensorgeberechtigten betreffen, welche im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Vertrag des Kindes stehen, sind schriftlich der Hausleitung der Kindertageseinrichtung auf ein Änderungsformular anzuzeigen (Anlage zum Betreuungsvertrag). Das Formular liegt dem bestehenden Vertrag in der Kindertageseinrichtung bei und ist über die Hausleitung anzufordern.

Die Änderung der telefonischen Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist dem Bezugspädagogen oder der diensthabenden pädagogischen Fachkraft schriftlich anzuzeigen

11. Eine Abholung der Kinder in der Zeit von 12.00 Uhr und 14.00 Uhr (allg. Ruhephase der Kinder) ist nur nach Absprache möglich.

12. Der vereinbarte Betreuungsumfang ist einzuhalten. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Stunden, ist eine Mehrbetreuungsgebühr in Höhe von 5,-€, pro überschreitenden Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung bar zu entrichten. Bei Abholung nach der Schließzeit der Kindertageseinrichtung ist eine Gebühr von 25,-€ zu entrichten.

Bei Nichtabholung eines Kindes bis 19.00 Uhr sind wir aus Schutzgründen des Kindes verpflichtet, das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst auf dem Rudolf Bergander Ring 43 zu übergeben. Alle dafür anfallenden Kosten, wie Transport und die Betreuungskosten, werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

Tel NR. des Kinder- und Jugendnotdienst: *351 2754004

Bei Abholung aus dem Kinder-Jugendnotdienst sind die Geburtsurkunde des Kindes und der Personalausweis der Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Eine Information darüber befindet sich am Eingangstor der Kindereinrichtung.

13. Die Räume der Kinder, sind grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen zu betreten. Schuhüberzieher stehen Ihnen zur Verfügung.

14. Die Haftung im Fall einer Sachbeschädigung, Beschmutzung oder des Verlustes u.a. an der Bekleidung der Kinder, mitgebrachtes Spielzeug, an mitgebrachten Gegenstände zur vorübergehenden Nutzung, sowie für abgestellte Autokindersitze, Kinderwagen bzw. andere Gegenstände oder Sachen aus dem privaten Bereich der Eltern und bei Verlust von Körperschmuck, wird nicht übernommen.

15. Die Sicherheitsvorkehrungen der Häuser, wie das Schließen von Toren und Türen, sind grundsätzlich von allen Personen einzuhalten. Die Vorrichtungen / elektrische Betätigungsschalter / Türtaster zum Öffnen von Toren und Türen, sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht von den Kindern betätigen zu lassen. Bitte achten Sie auch darauf, dass selbstschließende Tore nicht offen stehen bleiben.

16. Süßigkeiten wie Bonbon oder anderes sollten sich aus Unfallschutzgründen nicht in den Jackentaschen oder Rucksäcken der Kinder befinden, so dass die Kinder nicht unkontrolliert diese verzehren können. Bonbons sind auf Grund der Verschluckens und Erstickungsgefahr grundsätzlich verboten. Bitte übergeben Sie alle Naschereien, aus Gründen des Gesundheitsaspekts und einer kontrollierten gesunden Ernährung, den pädagogischen Fachpersonal.

17. Lebensmittel oder zubereitete Speisen zu Festen und Feiern der Kindertageseinrichtung oder zu Kindergeburtstagen dürfen nur nach dem Lebensmittelhygienevorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen zubereitet und abgegeben werden. Grundsätzlich zu beachten ist: auf eine allg. Küchenhygiene, auf die Einhaltung der Kühlkette bei der Lagerung zu Hause und auf dem Transportweg. Die Abgabe von nicht durchgebackenen Kuchen mit Sahnehaube oder Crem- oder Puddingfüllung,

die Verwendung von Mayonnaise oder andere aus rohen Ei und Milch / Sahne bestehenden Dips oder Dressings ist grundsätzlich aus Sicherheitsgründen untersagt. Gekaufte Lebensmittel sind grundsätzlich in der Originalverpackung zu übergeben. Das Verfallsdatum darf nicht überschritten sein. Bei der Herstellung von Kuchen oder anderen zubereiteten Speisen ist der Kita, auf Grund der Allergene die Zutatenliste mit allen Angaben der Verarbeitung enthaltener Lebensmittel oder Bestandteile übergeben. Bei fehlender Zutatenliste dürfen die pädagogischen Fachkräfte die Speisen nicht in Empfang nehmen und an dritte zum Verzehr weitergeben.

18. Zeckenentfernung gehört zur „Erste Hilfeleistung“. Vor der Entfernung der Zecke, holen wir uns telefonisch Ihr Einverständnis. Können wir Sie telefonisch nicht erreichen, entfernen wir die Zecke ohne ihre mündliche Erklärung zur Einwilligung. Nach der Entfernung, wird die Bissstelle markiert, die Entfernung im Unfallbuch dokumentiert und sie werden am bei der Abholung des Kindes informiert.

19. Schließtage – Schließzeiten der Kindertageseinrichtung ist Bestandteil des geschlossenen Betreuungsvertrages. Auf eine Erstattung der Betreuungsgebühren für die festgelegten Schließtage besteht kein Anspruch. Die Schließtage für das folgende Kalenderjahr, werden im Monat November von der Kitaleitung festgelegt und sind mit der Elternvertretung der Kita abgestimmt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt per Hausaushang und auf der Homepage der Kita. Grundsätzlich kann auch unterjährig ein weiterer Schließtag, vom Träger der Kindertageseinrichtung, aus organisatorischen Gründen festgelegt werden.

20. Aushänge und Informationen der Hausleitung dienen der Informationsbekanntgabe und Weiterleitung an alle Personen und sind unbedingt zu beachten. Wichtige und unabdingbare Informationen der Hausleitung sowie allgemeine der Kita betreffend, sind den Informationstafeln im Foyer der Kita zu entnehmen. Aushänge der Bezugspädagogen befinden sich zusätzlich in den jeweiligen Bezugsbereichen.

21. Fotografieren von Kindern dritter Familien ist aus rechtlichen Gründen grundsätzlich zu unterlassen. Das gilt auch bei Festen und Feiern der Kita.

22. Das Rauchen ist innerhalb und vor dem Eingang des Kitageländes ist grundsätzlich verboten.

23. Hunde / Tiere sind nicht auf das Gelände der Kita zu bringen sowie nicht unmittelbar am Eingangstor anzuleinen.

24. Fahrräder sind nur in den dafür aufgestellten Fahrradständer abzustellen. Das freie Abstellen oder ein Anlehnen an die Gebäudefassade, am Zaun oder Gebäudeteile ist aus Unfallschutzgründen nicht gestattet. Eine Haftung gegenüber der Kita oder dem Träger der Kita, bei Beschädigung oder Diebstahl, ist ausgeschlossen.

25. Werbung, eigennützige Aushänge / Informationen sowie Protokolle des Elternrates, bedürfen der Zustimmung der Hausleitung und sind nicht eigenständig anzubringen.

26. Die Aufsicht nach Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder die Übergabe an Personen im Auftrag der Personensorgeberechtigten unterliegt den abholberechtigten Personen. Das trifft auch bei offiziellen Veranstaltungen der Kita zu.

27. Der Verbleib zum Spielen nach Abholung des Kindes dient dem zu Ende spielen der Kinder. Die Aufsicht hierbei obliegt den abholberechtigten Personen. Bitte achten Sie bitte auf den bestimmungszweck und sachgerechten Gebrauch des Spielmaterials.

Bereits geschlossene Bereiche dienen nicht der Spielfortsetzung und zum Verbleib.

28. Das Hausrecht obliegt der Kitaleitung. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Hausfrieden sowie gegen die Hausordnung in aktueller Fassung, kann zur Verweisung vom Grundstück der Kita, sowie zur Erteilung eines Hausverbotes führen.

Hausleitung der Kita Seidnitz
Ch. Heidke